

Das sagen wir dazu

Jobcenter verwehrt Urlaub wegen unbotmäßigen Verhaltens

Das Jobcenter darf einem Leistungsbezieher nicht deswegen Urlaub verweigern, weil er sich nicht regelkonform verhalten hat. Das Sozialgericht wies diese Praxis als sachfremd zurück. Das Jobcenter muss jetzt das einbehaltene Arbeitslosengeld II nachzahlen.

30.01.2017

Wenn die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird, muss ein Jobcenter die Zustimmung zu einer dreiwöchigen Urlaubsabwesenheit eines Langzeitarbeitslosen erteilen.

Urlaubsanspruch auch für "schwierigen" Langzeitarbeitslosen

Bei der Entscheidung über den Urlaubsantrag eines ALG II-Beziehers hat eine Sanktionierung wegen unbotmäßigem Verhalten zu unterbleiben. Zu diesem Ergebnis kam das Sozialgericht (SG) Dortmund in seiner Entscheidung vom 16.12.2016.

Bei dem Kläger handelt es sich um einen arbeitslosen Familienvater, der seit 2005 im Leistungsbezug des Jobcenters Märkischer Kreis steht. Das Jobcenter war der Auffassung, es bestehe Aussicht auf Vermittlung in Arbeit.

Überdies habe sich der Mann in der Vergangenheit nicht regelkonform verhalten und drohe mit Anwalt oder Klage. Mit dieser Begründung verweigerte die Behörde die Zustimmung zur Ortsabwesenheit und strich für drei Wochen das Arbeitslosengeld II.

Unrechtmäßige Verweigerung der Zustimmung zur Ortsabwesenheit

Gegen die Entscheidung des Jobcenters erhob der Kläger Klage beim SG Dortmund. Die Richter*innen der 19. Kammer verurteilten das Jobcenter, das einbehaltene Arbeitslosengeld II nachzuzahlen, da die Zustimmung zur Ortsabwesenheit zu erteilen gewesen sei.

Für sachfremd hielt es das Gericht, dem Kläger deshalb keinen Urlaub zu gewähren, weil man dessen Verhalten als nicht konformes Verhalten bewertete. Denn es komme allein darauf an, so die Dortmunder Sozialrichter*innen, ob die berufliche Eingliederung durch die Ortsabwesenheit beeinträchtigt werde. Dies sei nicht schon dann der Fall, wenn noch einzelne Bewerbungen liefen.

Der Kläger sei auf Grund einer Eingliederungsvereinbarung zu monatlich sechs Bewerbungen verpflichtet gewesen. Von daher drohe der Urlaubsanspruch des Arbeitslosen ins Leere zu laufen, wenn das Jobcenter zwei noch offene Bewerbungen für die Annahme einer mehr als nur entfernten Möglichkeit der Eingliederung in Arbeit genügen lasse.

[Hier geht es zur Pressemitteilung des Sozialgerichts Dortmund vom 16.01.2017 zum Urteil vom 16.01.2017, Az.: S 19 AS 3947/16](#)

Das sagen wir dazu:

Hartz IV Betroffene haben einen Anspruch auf Urlaub. Zuvor müssen sie sich allerdings eine Genehmigung vom Jobcenter einholen. Insgesamt stehen ihnen 21 Tage Urlaub pro Kalenderjahr zu.

Voraussetzung hierfür ist, dass sich Erwerbslose vorher rechtzeitig beim Jobcenter ordnungsgemäß abmelden. Wenn das geschehen ist, können sie sich während dieser Zeit außerhalb ihres Wohnortes oder auch im Ausland aufhalten. Einzelheiten sind in der so genannten Erreichbarkeits-Anordnung (EAO) geregelt.

Keine Rechtssicherheit, aber auch keine Willkür!

Einen rechtssicheren Urlaubsanspruch haben ALG II-Empfänger nicht. Ein Urlaubsantrag kann zurückgewiesen werden, wenn z.B. eine Ein-Euro-Job-Vermittlung während der geplanten Ortsabwesenheit möglich ist. Eine Beurlaubung wird völlig ausgeschlossen, wenn in der geplanten Abwesenheit am Wohnort ein Saisonjob kurzfristig frei wird.

Hierzu können Aushilfstätigkeiten in Hotels- und Gaststätten sowie auch auf Messen gehören. Hat man schulpflichtige Kinder, so zeigen die Erfahrungen, dass der Urlaub in einem wesentlich höheren Maße genehmigt wird.

In dem vom SG Dortmund entschiedenen Fall sind keine Gründe ersichtlich, die eine Nichtzustimmung im Sinne der EAO hätten begründen können.

Vor dem Hintergrund der Argumentation des Jobcenters erscheint auch das Argument des unbotmäßigen Verhaltens fragwürdig: Sollte das Jobcenter den Kläger in der Vergangenheit mit ähnlich absurden Begründungen drangsaliert haben, so wäre es nur verständlich, wenn er sich dagegen gewehrt hat. Der vorliegende Fall zeigt ja gerade, dass das Jobcenter juristische Nachhilfe ganz offensichtlich nötig hatte.